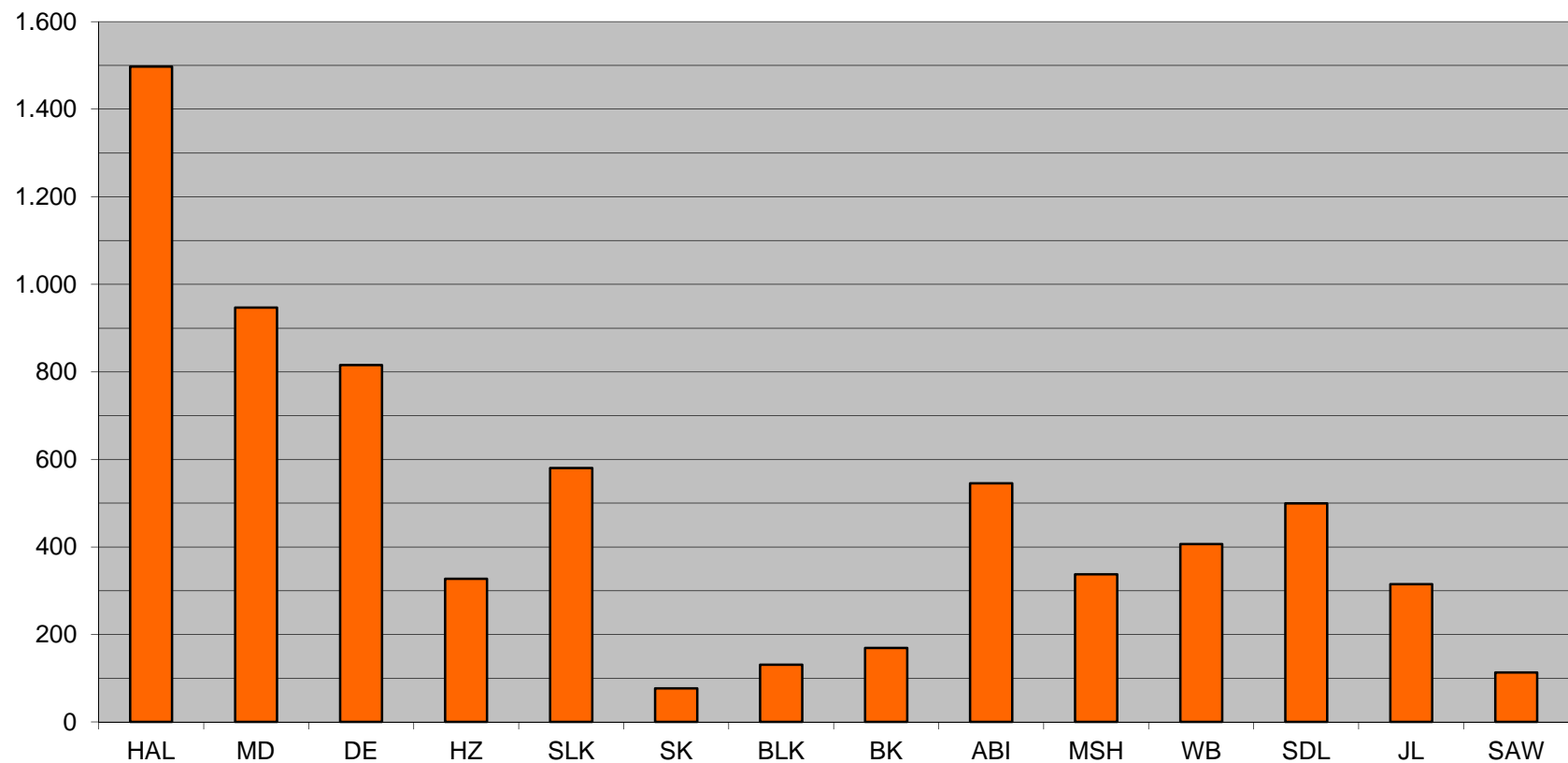


Kassenkreditrahmen in € pro Einwohner



Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit haben nur die Aufgabe, Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken. Sie dienen nicht der Finanzierung von Investitionen. Sie sind nur dazu bestimmt, im Bedarfsfall die Zahlungsfähigkeit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zu gewährleisten, ähnlich einem privaten Dispositionskredit. Bei unausgeglichenen (defizitären) Haushalten dient der Kassenkredit zur Zwischenfinanzierung der Unterdeckung, bis diese durch Überschüsse wieder ausgeglichen werden kann. Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Kassenkrediten ist § 102 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i.V.m. § 65 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA).